



Rückfragen unkuratierter Raum Ausschreibung

Verfügen über geeigneten Raum

Frage: «Warum wird die Gewährleistung eines Raumes für eine Bewerbung für die Trägerschaft unkuratierter Raum vorausgesetzt? Welche Gruppierungen und Institutionen sind nach Meinung der Kulturdirektion in der Lage, diesen Raum zu gewährleisten und sich zu bewerben? Wie stellen Sie sich vor, dass Gruppierungen, die noch keinen solchen Raum besitzen bzw. mieten, bis zum 5. Januar 2023 eine entsprechende Bescheinigung über eine solche Räumlichkeit vorweisen können?»

Antwort: Wir sind uns bewusst, dass die Anforderung, bei der Bewerbung um die Trägerschaft bereits über einen geeigneten Raum verfügen zu können, relativ hoch ist. Gleichzeitig wäre es problematisch, einer Trägerschaft ohne Raum den Betriebsbeitrag zuzusprechen, ohne Gewähr, dass sie jemals einen geeigneten Raum findet.

Raum vorhanden

Frage: «Muss ein Raum gefunden werden? Oder ist der unkurierte Raum ein physisch existierender Ort?»

Antwort: Die Bewerbenden müssen einen (Miet)Vertrag für einen Raum vorweisen. Den Ort gibt es noch nicht, sondern die Bewerbenden stellen einen (er kann allerdings bereits existieren).

Frage: «Würde ein Interessenbekundungsschreiben der Eigentümer für die Eingabe ausreichen, sodass wir doch noch an der Ausschreibung teilnehmen könnten?»

Antwort: Sofern die Räume aktuell schon von der Trägerschaft genutzt werden, nehmen wir ein Interessensbekundungsschreiben für eine Vertragsänderung an.

Raumgrösse

Frage: «Es wäre von grossem Interesse zu erfahren welche Mindestgrösse dieser Raum haben sollte? Wie viele Quadratmeter soll der Raum haben?»

Antwort: Wir haben keine Mindestgrösse festgelegt, aber der Raum muss gross genug sein für Tanz- und Theaterproben und –aufführungen.

Standort

Frage: «Wo sollte der unkurierte Raum stehen?»

Antwort: Er muss sich auf Zürcher Stadtgebiet befinden.

Verfügbarkeit

Frage: «*Muss der Raum permanent als unkuratiert Raum nutzbar sein oder wäre es denkbar, dass sich zwei bis 4 verschiedene Trägerschaften diesen Freiraum abwechselnd freihalten? Muss dieser Raum dann durchgehend bespielt sein oder kann es eine Miete sein für eine bestimmte Zeit, z.B. einmal wöchentlich für einen Nachmittag?*»

Antwort: Wichtig ist, dass der unkurierte Raum permanent als solcher genutzt werden soll. Die Ausschreibung setzt unter B. 3. (S.3) u.a. folgendes voraus: «Dauernde und exklusive Verfügbarkeit (mind. 2 Jahre) eines Raums für Proben und Aufführungen, inkl. Nebenräume (sanitäre Anlagen etc.) sowie Ausstattung mit minimaler Bühnentechnik, Verwaltung und Unterhalt des Raums. Der Raum muss verbindlich zugesichert bzw. vertraglich gesichert sein». Der Raum muss durchgehend und ausschliesslich zum Zweck unkurierten Raum gemäss Ausschreibung zur Verfügung stehen.

Trägerschaft

Frage: «*Dürfen sich alle Trägerschaften für den Betrieb des unkurierten Raums bewerben?*»

Antwort: Ja, das ist möglich, sofern sie die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen können.

Rechtsform

Frage: «*Kann sich auch eine AG bewerben?*»

Antwort: Sich als AG zu bewerben ist kein Ausschlusskriterium, die Trägerschaft darf jedoch nicht gewinnorientiert sein. (siehe A.3.: «Die Trägerschaften dürfen für den unkurierten Raum nicht gewinnorientiert arbeiten.»)

Ausschluss von Gruppen

Frage: «*Schliesst dieses Bewerbungsverfahren nicht zahlreiche Gruppen aus – gerade hier, wo es um einen Raum geht, der sich zum Ziel setzt, Gruppen zu erreichen, die in bestehenden Institutionen keinen Platz finden?*»

Antwort: Im Bewerbungsverfahren um die Trägerschaft werden Gruppen, die bis zum 5.1 keinen Raum vorweisen können, ausgeschlossen. Aber die Trägerschaft, die sich bewirbt und ausgewählt wird, muss ein Betriebskonzept vorlegen, wie im unkurierten Raum niederschwellig möglichst viele Gruppen erreicht werden können.

Bewerbungsfrist

Frage: «*Besteht vielleicht sogar die Möglichkeit, die Frist zu verlängern?*»

Antwort: Die Frist ist nicht verlängerbar.